

Dein Konto wurde gepfändet? - Informationen, die du beachten solltest

Diese Informationen können nur einen groben Überblick geben. Verstehst du etwas nicht, frage eine Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle. **Die Bank kann dir dazu keine Beratung anbieten!**

1. Kein Pfändungsschutz ohne Pfändungsschutzkonto

Wurde dein Girokonto gepfändet, muss das Kreditinstitut das Geld auf dem Konto sperren, wenn das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Jetzt solltest du schnell aktiv werden!

2. Umwandlungsantrag

Um die Kontosperrung zu beenden, beantrage bei deinem Kreditinstitut unverzüglich die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (= P-Konto). Die Umwandlung kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person beantragt werden. In Banken und Sparkassen gibt es hierzu einen Vordruck. Du musst dabei in jedem Fall erklären, dass du kein weiteres P-Konto hast.

3. Anspruch auf Umwandlung

Du hast einen Anspruch auf Umwandlung deines Girokontos in ein P-Konto. Das gilt auch, wenn das Konto „im Minus“ oder bereits gepfändet ist. Ist ein Gemeinschaftskonto gepfändet, musst du und der Kontomitinhaber zwei (P-)Konten beantragen. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird dann geteilt.

4. Zeit zur Umwandlung in ein P-Konto

Wird das Girokonto nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Kreditinstitut in ein P-Konto umgewandelt, muss das Kreditinstitut das gesamte gepfändete Kontoguthaben an den Gläubiger abführen. Pfändungsschutz besteht bei Versäumnis der Monats-Frist nur für zukünftiges Guthaben ab dem Zeitpunkt, ab dem das Konto als P-Konto geführt wird. Denken Sie bei der Fristberechnung daran, dass die Umwandlung in ein

P-Konto nach Ihrem Antrag bis zu vier Geschäftstage dauern kann.

5. Grundfreibetrag

Je Kalendermonat sind derzeit bis zu 1.560 Euro auf dem P-Konto pfändungsfrei (Grundfreibetrag). Voraussetzung ist ein ausreichender Geldeingang auf dem Konto. Die Herkunft des Geldes (Arbeitslohn, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,

Schenkung, Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld ...) spielt keine Rolle.

6. Erhöhung des Grundfreibetrages

Du kannst den Grundfreibetrag bei deinem Kreditinstitut erhöhen lassen, wenn du zum Beispiel gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommst, Sozialleistungen für andere (Bedarfsgemeinschaft) entgegennimmst oder einmalige Sozialleistungen und Kindergeld auf dem P-Konto eingehen. Auch Nachzahlungen können in bestimmten Fällen geschützt werden.

7. Wie erhöhe ich den Grundfreibetrag?

Zur Erhöhung des Freibetrages benötigt das Kreditinstitut eine Bescheinigung: Eine Bescheinigung bekommst du – unter Vorlage entsprechender Nachweise – beispielsweise bei:

- einer Beratungsstelle, die als **Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle** zugelassen ist,
- einem **Sozialleistungsträger** (etwa das Jobcenter) oder
- deinem **Arbeitgeber**.

Es können allerdings nicht alle (Sozial-) Leistungen bescheinigt werden.

8. Festsetzung des individuellen Freibetrages durch Vollstreckungsgericht/ Vollstreckungsstelle

Ist dein Einkommen höher als der Freibetrag, kann häufig eine weitere Erhöhung des Pfändungsfreibetrages (beispielsweise entsprechend der Pfändungstabelle) beim Vollstreckungsgericht / vollstreckende Stelle des öffentlichen Gläubigers beantragt werden.

9. Verrechnung durch die Bank bei überzogenem Konto

Ist dein P-Konto überzogen und kündigt die Bank den Dispo, kannst du verlangen, dass dir der (erhöhte) Grundfreibetrag ausgezahlt wird. Das Kreditinstitut kann eigene Forderungen nicht mit dem Guthaben auf dem P-Konto verrechnen.

Hinweis: Bei BBVA wird der Minusbetrag als Forderung vorgemerkt und dein Girokonto auf Null gesetzt.